

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Prozesskostenfinanzierung der HAKO Beteiligungs- GmbH Hohe Straße 37 D-09112 Chemnitz

§ 1 Gegenstand des Auftrages

Der Gegenstand des Vertrages ist im Auftrag näher bezeichnet. Diese AGB für die Prozesskostenfinanzierung werden Vertragsbestandteil des jeweiligen Auftrages.

§ 2 Erlös von HAKO

1. HAKO steht eine Erfolgsbeteiligung i.H.v. 30 % (dreißig Prozent) (50% Modell B) des verbleibenden Erlöses zu. Bei der Einordnung der finanzierten Forderung ist entscheidend, die in § 1 Abs. 1.b) definierte Höhe des Anspruches. Hierbei kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang, ob gänzlich oder nur teilweise, mit Haupt- oder Nebenverfahren der Anspruch realisiert wurde. Die Beteiligung am Erlös steht HAKO insbesondere auch dann von dem vollständigen im Auftrag beschriebenen Anspruch zu, wenn der Erlös durch Teilverfahren oder sonstige strategische Maßnahmen (außergerichtliche Verhandlungen und dergleichen) erzielt werden konnte.

2. Bevor der Erlös zwischen dem Anspruchsinhaber und HAKO nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes verteilt wird, ist HAKO berechtigt, sämtliche für den Fall aufgewendete Verfahrenskosten in Abzug zu bringen, also Zahlungen an die gegnerischen Rechtsanwälte, die eigenen Rechtsanwälte, Korrespondenzanwälte, Sachverständige, Zahlungen an die Gerichtskasse oder eine sonstige behördliche Kasse oder von Parteiauslagen. Weitere Kosten (z.B. für die Prüfung der Prozess-Aussichten) werden von HAKO nicht erhoben, sondern sind Bestandteil der allgemeinen Geschäftskosten.

3. Als Erlös der Rechtsverfolgung gilt jeder unmittelbare oder mittelbare, durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung, einen Vergleich, ein Anerkenntnis oder sonstiges Rechtsgeschäft eintretender Vermögensvorteil, sowie jede freiwillige oder aufgrund eines Urteiles, Vergleichs- oder Kostenfestsetzungsbeschlusses erfolgte Leistung auf die streitigen Ansprüche, auf die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung entstandenen Ansprüche (z.B. Kostenerstattungsansprüche) oder auch solche Ansprüche, die an die Stelle solcher Ansprüche getreten sind. Neben dem Erlös steht HAKO die jeweils gültige, gesetzliche Umsatzsteuer zu.

§ 3 Leistungen von HAKO

1. HAKO trägt in voller Höhe die Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere die Kosten des Rechtsstreites oder der Rechtsstreite, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind und von HAKO angestrengt wurden.

2. HAKO ist verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung und Gestaltung des Prozessrisikos entstehen. HAKO übernimmt die notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die Gerichtskosten, die Kosten der vom Gericht oder einer Behörde angeordneten Beweisaufnahme und dem Anspruchsgegner oder Dritten aufgrund des Verfahrens zu erstattenden Kosten und Auslagen. HAKO behält sich vor, von der RVG abweichende Vereinbarungen zu treffen. Diese Kostenzusage gilt für alle Instanzen, es sei denn, HAKO macht von seinem Recht zur vorzeitigen Beendigung oder der Kündigung des Vertrages Gebrauch gem. § 6.

3. HAKO bezahlt die Anwaltsgebühren nach Verfahrensfortschritt wie folgt:

- a) eine volle Gebühr wird bezahlt mit Einreichung der Klageschrift;
- b) 75 % der vollen Gebühr wird bezahlt bei Ladung zur ersten mündlichen Verhandlung;
- c) 75 % der vollen Gebühr wird bezahlt beim Abschluss des Verfahrens durch Vergleichschluss oder gerichtliche Entscheidung. Der Anfall der 10/10 Vergleichsgebühr bleibt daneben unberührt.

4. Die Parteien vereinbaren, dass das gerichtliche Mahnverfahren (Ziff. 3305 VV) und das streitige Verfahren in Abweichung von § 17 Abs. 2 des RVG als ein Verfahren zu betrachten sind, das Mahnverfahren also keine gesonderte Angelegenheit darstellt; im Gegenzug hierzu werden bereits bezahlte, vorgerichtliche, vor Abschluss des Finanzierungsvertrages gezahlte Gebühren (Ziffer 2400 VV) nicht auf die Verfahrensgebühr (Ziff. 3100 VV), oder die Terminsgebühr (Ziff. 3106 VV) angerechnet.

§ 4 Leistungen des Anspruchsinhabers

1. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, mit besonderer Sorgfalt alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, Unterlagen beizubringen, Auskünfte zu erteilen, die für die Durchsetzung des Anspruches erforderlich sind. Er ist insbesondere verpflichtet, am Kanzleiort des von HAKO beauftragten Rechtsanwaltes mit diesem im erforderlichen Umfang, auch mehrfach, die Angelegenheit zu besprechen.

2. Verletzt der Anspruchsinhaber seine Mitwirkungspflicht, so ist HAKO berechtigt, nach Maßgabe des § 6 den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz für den entgangenen Gewinn zu verlangen.

§ 5 Abtretung des Anspruches an HAKO

Bevollmächtigung von HAKO und Auskehrung des Verfahrenserlöses

1. Zur Durchführung dieses Vertrages tritt der Anspruchsinhaber hiermit die streitigen, im Auftrag bezeichneten Ansprüche sowie sämtliche hieraus folgenden Ansprüche, wie auch die Ansprüche auf Prozesskostenerstattung und Erstattung der Parteiauslagen gegen den Anspruchsgegner an HAKO ab. HAKO nimmt diese Abtretung an nach Maßgabe der gesonderten Urkunde, die Bestandteil des Vertrages ist (Anlage 2).

2. Der Anspruchsinhaber erteilt hiermit HAKO die unwiderrufliche, unbeschränkte Vollmacht in seinem Namen und auf Rechnung der HAKO den von dem Anspruchsinhaber ausgewählten Rechtsanwalt zu beauftragen zur Führung von Prozessen im Sinne der §§ 78 ff. ZPO. Diese Vollmacht beinhaltet auch die außergerichtliche und nebengerichtliche Beauftragung zur Führung von Vergleichsverhandlungen. Die Vollmacht erlischt mit der Erledigung der hier abgetretenen Forderung oder mit der berechtigten Kündigung einer der beiden Vertragsparteien. Für die Erteilung dieser Vollmacht wird das Formular gemäß Anlage 3 zum Vertrag verwendet. HAKO wird grundsätzlich denjenigen Rechtsanwalt beauftragen, den der Anspruchsinhaber zur Wahrnehmung seiner Interessen in der gegenständlichen Sache bereits eingeschaltet hat. HAKO ist jedoch berechtigt, den Auftrag auf eigene Rechnung und im Namen des Anspruchsinhabers zu kündigen, sofern hierzu der beauftragte Rechtsanwalt Anlass gegeben hat, wobei die insoweit allgemein anerkannten Grundsätze Beachtung finden. Durch diese Bevollmächtigung wird die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwaltes zur fortlaufenden Unterrichtung des Anspruchsinhabers nicht berührt. HAKO und der Anspruchsinhaber ermächtigen die beauftragten Rechtsanwälte und befreien diese von der Schweigepflicht, dem Inhaber des Anspruches und HAKO nach Belieben direkt Auskunft zu erteilen. Der Anspruchsinhaber erteilt seinem Rechtsanwalt Weisung, HAKO fortlaufend zu unterrichten.

3. HAKO deckt die Abtretung nicht auf und führt den Prozess im Namen des Anspruchsinhabers auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung von HAKO. Nur im Falle, dass berechnete Sicherungsinteressen anstehen, deckt HAKO die Abtretung auf, jedoch nach Fristsetzung an den Anspruchsinhaber, damit dieser Stellung nehmen kann oder geeignete Ersatzsicherheiten vorlegt, die HAKO im geeigneten und entsprechenden Falle akzeptieren wird.

4. HAKO ist gehalten, den Prozess nach dem geltenden materiellen und formellen Recht sorgfältig und wirtschaftlich zu führen. Falls mehrere Verfahrensarten möglich sind, wird HAKO die Verfahrensart mit den geringsten Prozesskosten und dem geringsten Prozessrisiko wählen. HAKO darf einen unwiderruflichen Vergleich nur dann abschließen oder Verzichtserklärungen (ganz oder teilweise) nur dann abgeben, sowie nur dann in sonstiger Weise über die streitigen Ansprüche endgültig verfügen, wenn der Anspruchsinhaber zuvor zugestimmt hat. Dasselbe gilt in Bezug auf die (vollständige oder teilweise) Anerkennung von Gegenansprüchen, die durch Widerklage oder im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden.

5. Ist nach der Beurteilung von HAKO der Abschluss eines Vergleiches über den streitigen Anspruch sachgerecht, ist der Anspruchsinhaber gehalten, diesem Vergleich zuzustimmen. Für den Fall, dass er einem solchem Vergleichsvorschlag nicht folgen möchte, ist er berechtigt, diesen Vertrag vorzeitig zu kündigen, wenn er HAKO so stellt, als wäre der anstehende Vergleich geschlossen worden. HAKO würde dann in einem solchen Fall, nachdem die entsprechende Zahlung geleistet wurde, die an sie abgetretenen Ansprüche an den Anspruchsinhaber zurückübertragen und sonst gegebene Sicherheiten freigeben.

6. Nach Erledigung des Verfahrens erstellt HAKO einen Abschlussbericht und erteilt unaufgefordert eine übersichtliche und nachprüfbare Gesamtabrechnung. HAKO überweist den Anteil des Anspruchsinhabers auf ein von diesem zu benennendes Konto. Diese Abrechnung erfolgt innerhalb von drei Monaten, nachdem der Erlös bei HAKO eingegangen ist. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn ein laufendes Kostenfestsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Überweisung erfolgt binnen 14 Tagen nach der Vorlage der Abrechnung.

7. Sollte der Erlös des abgeschlossenen Verfahrens aus jedwelchen Gründen entgegen der vorgenommenen Abtretung nicht an HAKO überwiesen worden sein (z.B. durch den Gegner an den Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers), dann kann HAKO vor der endgültigen Abrechnung und Abgleichung der angefallenen Kosten und Erlösanteile verlangen, dass eine angemessene Abschlagszahlung vorab ausgekehrt wird. Die Höhe dieser Abschlagszahlung wird festgelegt im Einvernehmen zwischen dem zuletzt beauftragten Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers und HAKO.

8. HAKO kann weiterhin verlangen, dass der Erlös auf ein Notar-Anderkonto ausgekehrt wird. Dieses Verlangen ist unabhängig von der Aufdeckung der Abtretung des Anspruches gemäß dem vorstehenden Absatz 3. Die Bestimmung der Person des Notars erfolgt durch HAKO. Die Vertragsteile verpflichten sich, dem Notar den Auftrag zu erteilen, die Abwicklung der Geldflüsse nach den Regeln dieser Bestimmungen einschließlich der Verpflichtung auf Zahlung einer angemessenen Abschlagszahlung vorzunehmen.

§ 6 Kündigung, Beendigung des Vertrages

1. HAKO ist jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, wenn der Anspruchsinhaber seine Mitwirkungspflichten verletzt hat, oder Umstände und Verhältnisse verschwiegen hat, die für den Bestand des Anspruches, die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder die Bonität des Anspruchsgegners Bedeutung haben oder haben können.

2. Daneben ist HAKO unter Beachtung des § 91 a ZPO jederzeit berechtigt, den Vertrag gegenüber dem Anspruchsinhaber zu kündigen, wenn nach der Beurteilung von HAKO aufgrund von Umständen, die nach Abschluss dieses Vertrages bekannt wurden oder eintreten, die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche wesentlich beeinträchtigt oder verschlechtert werden, insbesondere aufgrund neuer Tatsachen, fortentwickelter Rechtsprechung, wegfallender Beweismöglichkeiten oder durch Vermögensverfall des Anspruchsgegners. In diesem Falle ist HAKO nicht berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und bezahlten Kosten zurückzuverlangen, andererseits kann HAKO jedoch einen angemessenen Anteil am Erlös verlangen, der der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Tätigkeit und den aufgewendeten Kosten von HAKO entspricht. Bestehen Zweifel über die Höhe dieses Anteiles, so ist dieser durch richterliches Ermessen im Prozess zu bestimmen.

3. HAKO hat ferner ein besonderes, ordentliches Kündigungsrecht, wenn sich nach Abschluss einer Instanz herausstellt, dass ein Rechtsmittel keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg verspricht. Ist bis zu diesem Zeitpunkt bereits ein Anspruch durch Teilurteil oder durch teilweise stattgebendes Urteil festgestellt, der nach der Kündigung von HAKO in den folgenden Instanzen erhalten bleibt, so hat HAKO Anspruch auf Erfolgsbeteiligung bis zum Abschluss der Instanz, nach der die Kündigung erfolgte. Die Abrechnung und die Erlösverteilung erfolgt sinngemäß nach § 2 i.V.m. § 5 dieser Bestimmungen.

4. Führt der Anspruchsinhaber ein Verfahren nach der Kündigung von HAKO selbst fort, ist er verpflichtet, HAKO unaufgefordert vom Verlauf und Ergebnis zu unterrichten.

5. Etwaige mit dem Vertrag durch HAKO gewährte Erfolgsgarantien erlöschen mit Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber bzw. Anspruchsberechtigten. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Vertrages durch die HAKO, so bleibt die einmal gewährte Erfolgsgarantie hiervon unberührt.

6. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Qualität des Anspruches, Einwendungen des Gegners

1. Der Anspruchsinhaber sichert zu, dass er uneingeschränkt über den streitigen Anspruch verfügen kann und dieser, auch nicht im Rahmen einer Globalzession, anteilig oder vollständig abgetreten ist; dass der Anspruch nicht verpfändet oder von Dritten gepfändet ist; dass ein Abtretungsverbot nicht besteht; - aufrechenbare Gegenforderungen oder Zurückbehaltungsrechte Dritter nicht bestehen; - ihm keine darüber hinausgehenden Tatsachen bekannt sind oder von der Gegenseite ihm bekannt gemacht worden sind, die der Wirksamkeit der Durchsetzung der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten; - die Angaben während des Zustandekommens des Prozessfinanzierungsvertrages und in den Urkunden, die eingereicht wurden, zutreffend und vollständig sind.

2. Er sichert insbesondere zu, keine Einwendungen des Gegners verschwiegen zu haben, die also HAKO nicht vor oder bei Abschluss des Vertrages schriftlich mitgeteilt wurden.

§ 8 Vertraulichkeit, Haftung

1. HAKO verpflichtet sich, den Abschluss und den Inhalt des Vertrages streng vertraulich zu behandeln und Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anspruchsinhabers zu unterrichten. Dies gilt nicht für den Verkehr mit Rechtsanwälten, Steuerberatern oder sonstigen Angehörigen der Vertrauensberufe, sofern und soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

2. HAKO führt den Prozess nach bestem Wissen und Gewissen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für den gewünschten Prozess Erfolg, die über die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte hinausgeht. Das bedeutet, dass sich die Haftung von HAKO aus diesem Vertrage auf diejenige Haftung beschränkt, die sich gegen die Rechtsanwälte wegen einer Verletzung anwaltlicher Sorgfalts-, Beratungs- oder Treuepflichten richtet. HAKO verpflichtet sich schon jetzt, solche Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Behandlung der Sache gegen die beauftragten Rechtsanwälte durchzusetzen und den Anspruchsteller entsprechend § 2 dieses Vertrages hieran zu beteiligen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst, Sollten Teile dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der hiervon nicht betroffene Rest unberührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, stattdessen Regelungen zu treffen, die dem hier zum Ausdruck gebrachten wirtschaftlichen Willen entsprechen. Soweit zulässig, ist Chemnitz als Gerichtsstand vereinbart. Der Anspruchsinhaber erteilt im übrigen HAKO Vollmacht im weitest möglichen Sinne für ihn tätig zu sein und verpflichtet sich zugleich, die als Anlage 3 zum Vertrag beiliegende Vollmacht zu diesem Zwecke zu unterzeichnen.